

## Strafrecht

### Art. 6 der Verfassung; §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Schutze des Friedens; § 73 StGB.

1. Die Zugehörigkeit zur „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ ist ein Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung.

2. Das Wesen des Fortsetzungszusammenhangs

a) im allgemeinen

b) bei Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung und nach §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Schutze des Friedens.

3. Bei einem Zusammentreffen des Art. 6 der Verfassung mit dem Gesetz zum Schutze des Friedens ist für eine Anwendung des § 73 StGB kein Raum.

OG, Urt. vom 14. Mai 1952 — 1 Zst (I) 5/52\*).

Aus den G r ü n d e n :

... Mit ihrer Zugehörigkeit zur Hildebrandt-Gruppe und mit den vorstehend geschilderten einzelnen Handlungen haben die Angeklagten die Tatbestände des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und der §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Schutze des Friedens verletzt.

Schon die Zugehörigkeit aller Angeklagten zur Hildebrandt-Gruppe verstößt gegen den Art. 6 der Verfassung. Das Ziel dieser verbrecherischen Organisation ist gegen die Deutsche Demokratische Republik, ihre Grundlagen und ihren Bestand gerichtet. Von Westberlin und Westdeutschland aus, die der amerikanische Imperialismus als Ausgangsbasis für einen dritten Weltkrieg ausbaut, trägt sie den Terror in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und in den demokratischen Sektor von Berlin, mit dem Ziel, die Menschen in diesem Gebiet aufzuhetzen, den friedlichen Aufbau zu stören, den Frieden zu gefährden und damit die Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen, als die sich aus dem Wortlaut des Art. 6 der Verfassung beispielsweise ergeben: die Förderung der Völkerfreundschaft, die Sicherung des friedlichen Aufbaus mit dem Ziel der Erringung eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschland, um dadurch den Frieden der Welt zu sichern.

Gerade hiergegen sind die Angriffe der Hildebrandt-Gruppe und aller ihrer Mitglieder gerichtet. Alle Angeklagten kannten dieses Ziel und haben sich der „Kampfgruppe“ angeschlossen mit dem Vorsatz, an der Verwirklichung dieser verbrecherischen Ziele mitzuwirken. Sie haben sich dort ausdrücklich registrieren lassen. Allein in dem Beitritt zur Hildebrandt-Organisation liegt daher schon eine verbrecherische Handlung im Sinne des Art. 6 der Verfassung; denn im Hinblick auf den besonders gefährlichen Charakter dieses Verbrechens für den Bestand unserer Ordnung müssen, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, auch bereits Vorbereitungshandlungen dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt und als solches bestraft werden. Der Eintritt in eine solche Organisation ist daher als eine solche Vorbereitungshandlung und damit als Verbrechen im Sinne des Art. 6 anzusehen.

Die Flugblattaktionen, die Gewalttaten gegen die Einrichtungen der Staatlichen Handelsorganisation und der Konsumgenossenschaft, gegen die Zeitungskioske, in denen demokratische Zeitungen verkauft wurden, gegen die Straßensperren, gegen Bilder und gegen Transparente mit demokratischen Losungen sowie die Gewalttätigkeiten gegen die Bevölkerung des demokratischen Sektors von Berlin, stellen weitere Verbrechen im Sinne des Art. 6 der Verfassung dar. Es handelt sich einmal um Boykotttätigkeit gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit sich der Inhalt der Flugblätter gegen die Sowjetunion und die Länder der Volksdemokratie richtet, stellt ihre Verbreitung durch die Angeklagten auch Bekundung von Völkerhaß dar. Alle diese Handlungen sind aber auch geeignet, den Frieden in Deutschland und damit den Frieden der

Welt zu gefährden. Hiermit bestätigt sich die Erkenntnis, die auch schon, in früheren Verfahren vor dem 1. Strafsenat gewonnen wurde, daß mit der sich verschärfenden Kriegshetze der westlichen Imperialisten alle die im einzelnen gekennzeichneten Begehungsformen des Verbrechens gegen den Art. 6 der Verfassung immer mehr zugleich auch verbrecherische Kriegshetze darstellen. Auch wegen dieser Handlungen ist die Bestrafung der Angeklagten nach dem Art. 6 der Verfassung geboten.

Einen rechtlich hiervon zu unterscheidenden Charakter tragen aber die anderen verbrecherischen Handlungen der Angeklagten: die schweren Mißhandlungen der FDJler am 15. August 1951, die Terrorakte gegen demokratische und friedliebende Organisationen, die Freie Deutsche Jugend, den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands und deren Büros im Westberliner Bezirk Wedding sowie die einzelnen Gewalttätigkeiten gegen friedliebende Bürger in Westberlin.

Diese Verbrechen richten sich nicht gegen die Grundlagen oder gegen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, sondern sie greifen unmittelbar den Frieden, Friedenskämpfer und sich für den Frieden einsetzende Organisationen an und erfüllen damit den Tatbestand der §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Schutze des Friedens. Der Anwendung dieses Gesetzes steht nicht entgegen, daß diese Verbrechen nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangen sind, da § 10 Abs. 3 die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik auch dann als gegeben feststellt, wenn die Tat nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangen worden ist.

An diesen Aktionen haben sich die Angeklagten Hoesel, Metz und Gudelius beteiligt. Auf ihre Verbrechen findet aber nicht nur der § 5 des Gesetzes zum Schutze des Friedens Anwendung, sondern auch der § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Verbrechen der Angeklagten sind als besonders schwere Fälle zu charakterisieren, da diese im Auftrage der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ gehandelt haben, von der gerichtsbekannt ist, daß sie eine Agentur des amerikanischen Imperialismus ist. Auch für diese Verbrechen sind die Angeklagten in vollem Umfange verantwortlich. Sie hatten klare Zielsetzungen und wollten im Dienste der Kriegshetze die Friedenskämpfer angreifen, verfolgen und gegen sie wegen ihrer Tätigkeit hetzen.

Die Handlungen der Angeklagten — und zwar sowohl die gegen Art. 6 der Verfassung als auch die gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens verstoßenden — stehen untereinander in Fortsetzungszusammenhang. Das Rechtsinstitut des Fortsetzungszusammenhangs hat keine gesetzliche Regelung gefunden. Es ist zwar von der bürgerlichen Lehre und Rechtsprechung entwickelt worden, in der es, ohne daß dies hier im einzelnen dargelegt werden soll, mit der Entwicklung des Kapitalismus zum Imperialismus seine rechtspolitische Funktion veränderte und in der Welt des Faschismus mit zur Auflösung der Gesetzlichkeit beitrug. Unter Überwindung und Beseitigung dieses seines Inhalts hat das Institut des Fortsetzungszusammenhangs jedoch auch in der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik seine Bedeutung und kann in bestimmten Fällen insbesondere dazu dienen, ein Verbrechen erst in seiner vollen Bedeutung erkennen zu lassen. Wenn mehrere Verbrechen als im Fortsetzungszusammenhang stehend betrachtet werden, so ist zunächst davon auszugehen, daß jede einzelne Handlung ein Verbrechen darstellt — im Gegensatz zur Komplexhandlung, wo auch strafrechtlich indifferente Handlungen mit in die Betrachtung einbezogen werden. Diese einzelnen verbrecherischen Handlungen werden jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern sie gewinnen erst durch die Beachtung ihres örtlichen, zeitlichen und rechtlichen Zusammenhangs ihre volle strafrechtliche Bedeutung. Nur im Zusammenhang betrachtet lassen sie die Gefährlichkeit der Handlung und des Täters und seine Schuld richtig erkennen und ermöglichen so eine zutreffende gesellschaftliche und rechtliche Würdigung.

\*) vgl. die Ausführungen von B e n j a m i n in NJ 1952 S. 244 f.